

Bundesgerichtshof stärkt den Rang des Patientenwillens

Ein Betreuer kann eine lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahme nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts verweigern.

von Herbert Weltrich*

Mit seiner Entscheidung vom 17. März 2003 (AZ XII.ZB2/03) erweitert der Bundesgerichtshof (BGH) die Prüfungs- und Entscheidungszuständigkeit des Vormundschaftsgerichts. Danach kann der vom Gericht bestellte Betreuer die Einstellung einer ärztlicherseits angebotenen lebensverlängernden oder -erhaltenden Behandlung nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts wirksam verweigern.

Für eine Einwilligung des Betreuers und eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ist dagegen kein Raum, wenn der Arzt eine solche Behandlung nicht anbietet – sei es, dass sie von vornherein medizinisch nicht indiziert, nicht mehr sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.

Umstrittene Zuständigkeit

In der Rechtsprechung war die Prüfungszuständigkeit des Vormundschaftsgerichts umstritten. Die Oberlandesgerichte Frankfurt und Karlsruhe haben entschieden, dass die Einwilligung des Betreuers eines selbst nicht mehr entscheidungsfähigen, irreversibel hirngeschädigten Betroffenen in den Abbruch der Ernährung mittels einer PEG-Magensonde analog § 1904 BGB (Zustimmungserfordernis bei risikobehafteten ärztlichen Maßnahmen) der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfe.

Andere Gerichte, darunter das die Sache dem BGH zur Entscheidung vorliegende OLG Schleswig,

hatten dies verneint. Die Frage wurde in der Rechtsliteratur ebenfalls unterschiedlich beantwortet.

Der BGH hat für den Fall, dass noch kein Betreuer bestellt ist, weiter entschieden: Ist ein Patient einwilligungsunfähig und hat sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, so müssen lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn dies seinem zuvor – etwa in Form einer so genannten Patientenverfügung – geäußerten Willen entspricht.

Dies folgt aus der Würde des Menschen, die es gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist. Nur wenn ein solcher erklärter Wille des Patienten nicht festgestellt werden kann, beurteilt sich die Zulässigkeit solcher Maßnahmen nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten, der dann individuell – also aus dessen Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen – zu ermitteln ist.

Dem ausführlich und überzeugend begründeten Beschluss des XII. Zivilsenats vom 17. März 2003 liegt Folgendes zu Grunde:

Der Sachverhalt

Der Betroffene erlitt am 29. November 2000 infolge eines Myokardinfarktes einen hypoxischen Gehirnschaden im Sinne eines apallischen Syndroms. Seither wird er über eine PEG-Sonde ernährt; eine Kontaktaufnahme mit ihm ist nicht möglich.

Auf Anregung der behandelnden Klinik bestellte das Amtsgericht den Sohn des Betroffenen – den Beteiligten – unter anderem für die Aufgabenkreise „Sorge für die Gesundheit des Betroffenen, ... Vertretung gegenüber den Behörden ... und Einrichtungen“ zum Betreuer.

Am 8. April 2002 hat der Beteiligte beim Amtsgericht „die Einstellung der Ernährung über die PEG-Sonde“ für seinen Vater beantragt, da eine Besserung des Zustandes nicht zu erwarten sei und die Einstellung dem früher geäußerten Wunsch entspreche. Der Beteiligte verweist hierzu auf eine maschinenschriftliche und vom Betroffenen handschriftlich unter Angabe von Ort und Datum unterzeichnete Verfügung mit folgendem (auszugsweisen) Wortlaut:

„Verfügung

Für den Fall, daß ich zu einer Entscheidung nicht mehr fähig bin, verfüge ich:

Im Fall meiner irreversiblen Bewußtlosigkeit, schwerster Dauerschäden meines Gehirns oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers oder im Endstadium einer zum Tode führenden Krankheit, wenn die Behandlung nur noch dazu führen würde, den Vorgang des Sterbens zu verlängern, will ich:

- keine Intensivbehandlung,
 - Einstellung der Ernährung,
 - keine künstliche Beatmung
- Meine Vertrauenspersonen sind ... (es folgen die Namen und Adressen der Ehefrau sowie des Sohnes und der Tochter).*

* Herbert Weltrich ist Präsident des Oberlandesgerichts Köln a. D. und war von 1984 bis 1999 Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.

Diese Verfügung wurde bei klarem Verstand und in voller Kenntnis der Rechtslage unterzeichnet.

Lübeck, den 27.11.1998, H.S.“

Die Ehefrau und die Tochter des Betroffenen haben erklärt, mit dem Antrag des Beteiligten einverstanden zu sein und ihn voll zu unterstützen. Das Amtsgericht hat den Antrag abgelehnt, da er keine Rechtsgrundlage habe. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen.

Die weitere Beschwerde des Beteiligten möchte das OLG Schleswig mit der Begründung zurückweisen, dass die Einwilligung des Betreuers nicht genehmigungsbedürftig sei. Es sieht sich jedoch durch die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Frankfurt und Karlsruhe gehindert und legt die Sache deshalb dem BGH zur Entscheidung vor.

Begründung des Beschlusses

Da der Betreuer die für die Beibehaltung der Magensonde zur künstlichen Ernährung notwendige Einwilligung verweigert, ist nach Auffassung des BGH eine Entscheidungszuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet. Im Wege einer zulässigen richterlichen Fortbildung des Betreuungsrechts sei eine Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zu eröffnen, weil hierfür ein unabweisbares Bedürfnis bestehe. Gesetzliche Regelungen stünden nicht entgegen. Die Prüfungszuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes greife nicht in das Recht des Betroffenen auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein; sie schütze vielmehr die Grundrechte des Betroffenen.

Ein Tätigwerden des Vormundschaftsgerichts sei auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Entscheidung gegen die weitere künstliche Ernährung höchstpersönlicher Natur sei. Die Entscheidung sei bereits vom betroffenen Patienten getroffen und werde vom Betreuer mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts lediglich umgesetzt. Im Üb-

rigen sei die „Höchstpersönlichkeit“ kein zwingendes Argument gegen die Entscheidungszuständigkeit des Betreuers und des Gerichts.

Gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts sei auch nicht der Mangel an Kriterien anzuführen, anhand derer die Prüfung stattfinden könne. Der XII. Zivilsenat greift hier zustimmend auf die Entscheidung des Strafsenats des BGH im Urteil vom 13. September 1994 (*NJW 95/204*) zurück. Danach ist das Verlangen des Betreuers auf Abbruch nicht zulässig, wenn das Grundleiden noch keinen irreversiblen Verlauf angenommen hat. Der Zivilsenat betont, dass die Entscheidungsmacht des Betreuers nicht identisch mit der des einwilligungsfähigen Patienten sei.

Wille nicht zu ermitteln

Wie verfahren werden muss, wenn der wirkliche bzw. mutmaßliche Wille des Betroffenen nicht zu ermitteln ist, wird kontrovers diskutiert. Nach Ansicht des Strafsenats soll in einem solchen Fall auf „allgemeine Wertvorstellungen“ zurückgegriffen werden. Diese Auffassung ist außerordentlich umstritten. Der Zivilsenat meint, als Richtschnur biete sich ein subjektives Verständnis des „Wohls des Betreuten“, d. h. nach den Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen, an.

Das so verstandene Wohl des Patienten gebiete einerseits eine ärztlich für sinnvoll erachtete lebenserhaltende Behandlung, andererseits aber nicht jede medizinisch-technisch mögliche Maßnahme. Ein solches, einem objektiv zu mutmaßenden Willen des Betroffenen angenähertes Verständnis könne ein zumindest objektivierbarer Maßstab für die Betreuerentscheidung sein und eine vormundschaftsgerichtliche Nachprüfung eröffnen.

Schutz für den Betreuer

Abschließend betont der Zivilsenat, dass mit der Notwendigkeit einer vormundschaftsgerichtlichen Zustimmung zur Betreuerentscheidung

auf Abbruch lebenserhaltender Behandlung einerseits dem Schutz des Betroffenen in seinen Grundrechten auf Leben, Selbstbestimmung und Menschenwürde in ausgewogener Weise Rechnung getragen werde.

Zugleich zielt das Erfordernis auf Schutz und Fürsorge für den Betreuer. Mit der ihm vom Betreuungsrecht unter Umständen abverlangten Entscheidung auf Abbruch werde ihm eine Last aufgebürdet, die allein zu tragen dem Betreuer nicht zugemutet werden könne. Das vormundschaftsgerichtliche Verfahren biete einen justizförmigen Rahmen, innerhalb dessen die rechtlichen – auch strafrechtlichen – Grenzen des Betreuerhandelns geklärt werden können. Das Prüfungsverfahren vermittele der Entscheidung des Betreuers eine Legitimität, die geeignet sei, den Betreuer subjektiv zu entlasten sowie seine Entscheidung objektiv anderen Beteiligten zu vermitteln.

Beschränkung auf Konfliktlagen

Die Beschränkung des Prüfungsvorbehalts auf Fälle, in denen eine lebensverlängernde oder -erhaltende Behandlung des Betroffenen medizinisch indiziert ist oder jedenfalls ärztlicherseits angeboten wird, der Betreuer aber in die angebotene Behandlung nicht einwilligt, stellt schließlich sicher, dass die Vormundschaftsgerichte nur in Konfliktlagen angerufen werden können. Damit werde vermieden, dass die Vormundschaftsgerichte generell zur Kontrolle über ärztliches Verhalten am Ende des Lebens berufen und damit mit einer Aufgabe bedacht würden, die ihnen nach ihrer Funktion im Rechtssystem nicht zukomme.

Mit dem dargelegten Beschluss hat der BGH die Entscheidungen des AG Lübeck vom 30. Mai 2002 und des Landgerichts Lübeck vom 25. Juni 2002 aufgehoben und die Sache zur erneuten Beratung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Der Zivilsenat konnte die Sache nicht abschließend entscheiden, weil beide Gerichte eine gerichtliche Prüfungszuständigkeit verneint und folgerichtig auch nicht die für eine Zustimmung notwendigen Feststellungen getroffen haben.